

Landespolizeiamt | Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

Landespolizeiamt

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5544

Joachim Gutt
joachim.gutt@polizei.landsh.de
Telefon: 0431 160 60050
Telefax: 0431 988 634 7398

Rahmenbefehl Nr. 1

zur Koordinierung originär polizeilicher Maßnahmen sowie von Unterstützungsleistungen für das Landesamt für Ausländerangelegenheiten beim Aufbau zusätzlicher Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) im Zusammenhang mit den akut steigenden Flüchtlingszahlen

1. Lage

Allgemeine Lage

Aufgrund der weiter dramatisch steigenden Flüchtlingszahlen in Schleswig-Holstein erhöht die Landesregierung ihre Kapazitäten für die Erstaufnahme von Flüchtlingen. Die Landesregierung erwartet in diesem Jahr bis zu 20.000 neue Flüchtlinge.

Hierfür wurden am 06.05.2015 in einem so genannten Flüchtlingspakt Schleswig-Holstein u. a. Ziele der Landesregierung und Landesverwaltung verabschiedet. Insbesondere ein zügiges Erstaufnahmeverfahren und eine menschenwürdige Unterbringung der Betroffenen haben absolute Priorität. Diesen Zielen sieht sich auch die Landespolizei besonders verpflichtet.

Die zurzeit täglich in Schleswig-Holstein ankommenden Flüchtlinge übersteigen die prognostizierten Zahlen erheblich. Aus diesem Grunde ist es für das Land Schleswig-Holstein unausweichlich, weitere Unterkünfte zum Zweck der vorübergehenden Unterbringung der Hilfesuchenden im Rahmen des Erstaufnahmeverfahrens ein- und herzurichten.

Besondere Lage

Neben den bereits existierenden Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes (EAE) in Neumünster und Boostedt sind weitere EAE in folgenden PD-Bereichen an folgenden Standorten vorgesehen (Stand 30.07.2015):

- PD Flensburg:

Eggebek (ehem. Fliegerhorst); Übergangsstandort bis zur Fertigstellung in Flensburg Sandberg (Uni-Campus) im Herbst 2016 (600 Plätze), Einrichtung voraussichtlich zum 01.10.2015 (vorbehaltlich Munitionsräumung durch KMRD)

- PD Kiel:
Kiel, Kopperpahler Teiche, Wohncontainerlösung (500 Plätze) zum 01.09.2015 als Übergangs-EAE bis zur Fertigstellung der EAE Kiel im Bremerskamp voraussichtlich im Herbst 2016.
- PD Lübeck:
Es soll eine EAE mit 500 Containerplätzen entstehen. Nach einem geeigneten Standort wird zurzeit gesucht.
- PD Itzehoe:
EAE in Heide/Dithm., sobald ein geeigneter Standort verfügbar ist.

Aufgrund der noch nicht bestehenden Verfügbarkeit dieser Einrichtungen ist letzte Woche eine vorübergehende Flüchtlingsunterbringung in einer ehemaligen Kaserne in Seeth/NF (bis zu 500 Plätze) sichergestellt worden.

Die Lageentwicklung führte Anfang dieser Woche zur Notwendigkeit, in Neumünster, auf einem Freigelände an der Störstraße, ein zusätzliches Containerdorf (400 Plätze) herzurichten. Die Belegung und Benutzung dieser Unterkünfte soll ab dem 02.08.2015 sichergestellt sein.

Darüber hinaus sind Flüchtlinge aufgrund fehlender Kapazitäten bei den vorhandenen EAE zurzeit vorübergehend in Sporthallen in Lübeck und in Neumünster (IGS Brachenfeld) untergebracht (jeweils ca. 100 Personen). Ebenso mussten ca. 100 Flüchtlinge in den Räumlichkeiten der Liegenschaft der PDAFB in Kiebitzhörn einquartiert werden.

Die personellen und logistischen Kapazitäten für die täglichen Registrierungs- und Erstaufnahmemaßnahmen des Landesamtes in Neumünster sind zurzeit mehr als ausgeschöpft.

2. Bereits eingesetzte/benachbarte Kräfte, originär zuständige Behörden

- Zuständig für Erstaufnahme von Flüchtlingen sowie der daraus resultierende Aufgaben und Maßnahmen sind:
 - MIB IV 2, „Projekt Ausbau- und Ergänzung zur Flüchtlingserstaufnahme (IV FEA)“
 - Landesamt für Ausländerangelegenheiten in Neumünster
- MIB IV42 ist zentrale Ansprechstelle auf inner- und interministerieller Ebene und für das Projekt IV FEA. Informationen, Aufträge und Anforderungen an die Landespolizei werden über diese Stelle an die Landespolizei gerichtet. Daneben sind MIB IV 42 und LPA 1 zuständig für die Bearbeitung von polizeilichen Organisationsangelegenheiten und Grundsatzfragen Flüchtlingsunterbringung im Zusammenhang mit der Einrichtung von Polizeistationen in den Erstaufnahmeeinrichtungen (aktuell Polizeistation EAE Seeth)
- LKA und LPA, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Arbeitspakete im Zusammenhang mit den „Handlungserfordernisse im Bereich der Landespolizei im Kontext

der Flüchtlingsaufnahme in Schleswig-Holstein“ (s. a. Protokoll zur BLB v. 09.07.2015).

3. Auftrag/Absicht

Die Landespolizei Schleswig-Holstein hat aufgrund der außergewöhnlichen Lageentwicklung neben der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge (u. a. die Durchführung von Schutzmaßnahmen sowie dem Entsprechen von Ersuchen im Rahmen der Amtshilfeverpflichtungen im engeren und weiteren Sinne) die originär zuständigen Behörden und Ämter durch sächliche Hilfe unmittelbar und zeitnah zu unterstützen sowie in allen sicherheitsrelevanten Fragen zu beraten, um insbesondere den ankommenden Menschen eine menschenwürdige und sichere Erstunterbringung zu ermöglichen.

Dazu ist es erforderlich,

- die Lage, insbesondere Anzahl aufzunehmender Flüchtlinge und damit verbundener Unterbringungs- und Schutzbedarfe, landesweit und tagesaktuell vorzuhalten und fortlaufend zu beurteilen,
- einen ständigen Informationsaustausch, insbesondere mit dem MIB und dem Landesamt, zu gewährleisten,
- außergewöhnliche Belastungen standortbedingt besonders betroffener Direktionen durch geeignete Maßnahmen, insbesondere im landesweiten Kräftenmanagement, auszugleichen,
- den Schutz der Flüchtlinge mit besonderer Priorität zu versehen,
- den weiteren Aufbau notwendiger polizeilicher Strukturen zu beschleunigen,
- die erforderlichen Unterstützungsleistungen für die zuständigen Behörden jederzeit sicherzustellen
- Gesundheitsgefahren für die vor Ort eingesetzten Kräfte zu minimieren

und

- eine mit dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten abgestimmte polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit zu gewährleisten

Die Erfahrungen der letzten Tage haben gezeigt, dass neben den bewährten allgemeinen Strukturen der Landespolizei besondere und beschleunigte Entscheidungswege sowie eindeutig definierte Informationsstränge erforderlich sind.

4./5. Zuständigkeiten/Aufträge

- **Landespolizeiamt / LPA StV / LSt. 1/11/12**
 - Vorhalten des aktuellen Flüchtlings- und Erstunterbringungslagebildes
 - Koordinierung der Umsetzung notwendiger Maßnahmen bei Errichtung und Betrieb von Erstaufnahmeeinrichtungen
 - Steuerung von Lageinformationen an originär zuständige Behörden des MIB während der Bürozeiten ausschließlich über MIB IV/422 (Herrn Schneider), erforderlichenfalls in Abstimmung mit LKA 3
 - Steuerung von Lageinformationen an die zuständige Stelle des MIB, d.h. an das Referat IV 42 (IV42postfach@im.landsh.de), während der Bürozeiten auch mündlich direkt über MIB IV422
 - Berücksichtigung von besonderen Belastungen beim landesweiten Kräftenmanagement bei besonderen Lagen und Anforderungen sowie im Schwerlastbegleitungsbereich

- **Landespolizeiamt LPA 2**

- Weitere Aufrechterhaltung des mit Erlass LPA LSt 1 – 14.00 – vom 15.07.2015 aufgerufenen Einsatzabschnitts „Zentrale Dienste“ mit den UA „Versorgung“, „Unterstützungsleistungen“ und „FEM“

- **Landespolizeiamt LPA 1**

- Information der Kräfte über rechtliche Notwendigkeiten, Möglichkeiten und Grenzen für den Fall von Kontakten von Flüchtlingen, die noch nicht registriert sind (Handlungsanweisung), s. a. Ziff. 6
- Sicherheitstechnische Beratung des Landeamtes für Ausländerangelegenheiten bei der Errichtung von Erstaufnahmeeinrichtungen und -unterkünften
- Angemessene Präventionsmaßnahmen (Zielgruppe Flüchtlinge) im Zusammenwirken mit den Polizeidirektionen

- **Landespolizeiamt LSt. 4**

- Koordinierung der einsatzbegleitende ÖA in Abstimmung mit dem MIB IV 42, dem Landesamt und ggfls. mit betroffenen Polizeidirektionen

- **Polizeidirektionen (Fläche)**

- Schwerpunktorientierte Präsenzgestaltung im Bereich von Erstaufnahmeeinrichtungen
- Anordnung und Durchführung von Schutzmaßnahmen gem. PDV 129 – VS/NfD-
- Unterstützung des EA ZD auf Anforderung
- Melden von Lagen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, auch unterhalb der Schwelle „wichtigen Ereignisse (WE)“,

6. **Besondere Maßnahmen und Hinweise**

- **Information/Dokumentation**

Lagemeldungen sind an PFG.Kiel.LPALSt12@polizei.landsh.de zu steuern.

Bei bedeutenden Anlässen ist LPA LSt. 11 –LZ- fernmündlich voraus zu informieren. LPA LSt 12 –PFG- fasst die eingehenden Lagemeldungen fortlaufend zusammen.

Die Informationen werden in „Cenario@Ilias“ eingestellt. Die Lage wird auf dem Server LFZ unter der Nr. 85 geführt und hat das Kennwort „Zuwanderung“.

- **Polizeiliche Maßnahmen bei Antreffen von noch nicht registrierten Flüchtlingen**

Eine Handreichung zu diesem Thema befindet sich in einer letzten Abstimmung mit dem LKA. Die Information wird in den nächsten Tagen nachgesteuert.

- **Eigensicherung / Gesundheitsschutz**

Nach Auskunft des ärztlichen Dienstes bestehen keine besonderen Ansteckungsgefahren. Der Arbeitsschutzerlass (Arbeitsschutz im Bereich der Landespolizei – MIB – IV LPA 331 – 26.06/26.33 – v. 27. 8.2014, Anlage 12 ist strikt zu beachten.

Die in der Anl. 12 (S. 37 ff) des Arbeitsschutzerlasses genannten Vorsichts- und Reaktionsmaßnahmen für den Fall des Umgangs mit einer infektiösen Person sind

ohne Ausnahme und bereits im Verdachtsfall zu ergreifen.

7. Kommunikation

Wie in der Alltagsorganisation, s. a. Ziffer 6.1

8. Führung

Insbesondere Entscheidungen im Zusammenhang mit Unterstützungsleistungen für andere Behörden, die Kosten nach sich ziehen, behalte ich mir vor.

Ich bin über das LPA/Planungs- und Führungsgruppe, Tel. 0431 160-61122, Mail PFG.Kiel.LPALSt12@polizei.landsh.de, und außerhalb der Bürozeiten über das LPA/LZ, Tel. 0431 160-61111, Mail LOB.GLFZ@polizei.landsh.de, zu erreichen.



Joachim Gutt

Verteiler:

- Landespolizeidirektor
- LPA 1, 2, 3, 4
- LPA LSt. 1, 2, 3, 4, 5
- alle PD'en
- LKA 111
- IV 4
- IV 42

Landespolizeiamt | Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

Landespolizeiamt

Gem. Verteiler

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: LPA StV/12.20
Meine Nachricht vom: /

Joachim Gutt
joachim.gutt@polizei.landsh.de
Telefon: 0431 160 60050
Telefax: 0431 988 634 7398

Kiel, 18.08.2015

Rahmenbefehl Nr. 2

Maßnahmen der Landespolizei im Zusammenhang mit dem zunehmenden Flüchtlingsaufkommen in Schleswig-Holstein

- Fortschreibung Rahmenbefehl Nr. 1 – LPA – StV - 12.20 - v. 31.07.2015 (die Inhalte des Befehls Nr. 1 haben Bestand, ergänzende neue Informationen, Auftragslagen und Hinweise sind in roter Schriftfarbe gehalten)

1. Lage

Allgemeine Lage

Aufgrund der weiter dramatisch steigenden Flüchtlingszahlen in Schleswig-Holstein erhöht die Landesregierung ihre Kapazitäten für die Erstaufnahme von Flüchtlingen. Die Landesregierung erwartet in diesem Jahr bis zu **25.000** neue Flüchtlinge.

Hierfür wurden am 06.05.2015 in einem so genannten Flüchtlingspakt Schleswig-Holstein u. a. Ziele der Landesregierung und Landesverwaltung verabschiedet. Insbesondere ein zügiges Erstaufnahmeverfahren und eine menschenwürdige Unterbringung der Betroffenen haben absolute Priorität. Diesen Zielen sieht sich auch die Landespolizei besonders verpflichtet.

Die zurzeit täglich in Schleswig-Holstein ankommenden Flüchtlinge übersteigen die prognostizierten Zahlen für die Sommermonate erheblich. Aus diesem Grunde ist es für das Land Schleswig-Holstein unausweichlich, weitere Unterkünfte zum Zweck der vorübergehenden Unterbringung der Hilfesuchenden im Rahmen des Erstaufnahmeverfahrens ein- und herzurichten.

Besondere Lage

Neben den bereits existierenden Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes (EAE) in Neumünster und Boostedt (**Gesamtbelegung zur Zeit: 3000 Flüchtlinge!**) sind weitere **Flüchtlingsunterkünfte (Entscheidungen, ob diese zu EAE ausgebaut werden, stehen aus)** in den Re-

gionalbehörden an folgenden Standorten vorgesehen bzw. mussten in der Zwischenzeit neu eingerichtet werden (Stand 18.08.2015):

- PD Flensburg:
 - Eggebek (ehem. Fliegerhorst), Inbetriebnahme einer Flüchtlingsunterkunft Anfang Oktober 2015 (600 Plätze) bis zur Fertigstellung der EAE Flensburg-Sandberg (Uni-Campus), voraussichtlich Herbst 2016
 - Seeth/NF, ehemaliges Kasernengelände (zurzeit 600 Flüchtlinge), Belegung bis auf Weiteres

- PD Kiel:

Kiel, Kopperpahler Teiche, Wohncontainerlösung als Flüchtlingsunterkunft (500 Plätze) zum 01.09.2015 bis zur Fertigstellung der EAE Kiel im Bremerskamp, voraussichtlich Herbst 2016

- PD Lübeck:

Flüchtlingsunterkunft mit 500 Containerplätzen geplant, nach einem geeigneten Standort wird zurzeit gesucht

- PD Itzehoe:
 - EAE in Heide/Dithm., sobald ein geeigneter Standort verfügbar ist.
 - Albersdorf, Dithmarsen-Park, Flüchtlingsunterkunft (ca. 400 Plätze), seit Anfang August in Betrieb, wird am 14.09.2015 aufgegeben

- PD Neumünster:
 - Rendsburg, Gewerbegebiet Büsumer Straße, Containerdorf als Flüchtlingsunterkunft seit 15.08.2015 in Betrieb (ca. 250 Plätze), in den nächsten Tagen aufwachsend hin zu einer Unterbringungskapazität von bis zu 800 Menschen, geplant vorerst bis Anfang 2017
 - Die Lageentwicklung führte ebenso zur Notwendigkeit, in Neumünster, auf einem Freigelände an der Störstraße, ein zusätzliches Containerdorf (400 Plätze) herzurichten. Die Belegung dieser Unterkünfte ist seit dem 02.08.2015 erfolgt.

Ca. 100 Flüchtlinge sind in Räumlichkeiten der Liegenschaft der PDAFB in Kiebitzhörn einquartiert werden. Die Nutzungsdauer ist vorerst bis zum 30.09.2015 verlängert worden.

Die personellen und logistischen Kapazitäten für die täglichen Registrierungs- und Erstaufnahmemaßnahmen des Landesamtes in Neumünster sind zurzeit mehr als ausgeschöpft. Transportnotwendigkeiten im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen können vom Landesamt nicht mehr gewährleistet werden.

Einsatzlage

Während sich in den bisher eingerichteten Flüchtlingsunterkünften polizeiliche Aktivitäten weitestgehend auf die vorgesehenen Präsenzaufgaben erstrecken können, ist die polizeiliche Einsatzlage in den EAE-Standorten Neumünster und Boostedt erheblich angespannter. Die Einsatzkräfte des (bereits verstärkten) Regeldienstes der PD Neumünster werden zunehmend durch Einsatzlagen in den EAE gebunden. Regelaufträge im Stadtgebiet Neumünster müssen zwangsläufig zurück gestellt werden.

In jüngster Vergangenheit konnten Einsatzanlässe in und vor den EAE nur durch alarmmäßig zusammengezogene Einsatzkräfte aus dem ganzen Land beherrscht werden. Die Kräfte der PD Neumünster, insbesondere die am Standort Neumünster, unterliegen einer außergewöhnlichen physischen und psychischen Belastung. Eine Entspannung der Lage ist absehbar nicht zu erwarten.

2. Bereits eingesetzte/benachbarte Kräfte, originär zuständige Behörden

- Originär zuständig für Erstaufnahme von Flüchtlingen sowie der daraus resultierende Aufgaben und Maßnahmen sind:
 - MIB IV/2, „Projekt Ausbau- und Ergänzung zur Flüchtlingserstaufnahme (IV FEA)“
 - Landesamt für Ausländerangelegenheiten in Neumünster
- MIB IV/42 ist zentrale Ansprechstelle auf inner- und interministerieller Ebene und für das Projekt IV FEA. Informationen, Aufträge und Anforderungen werden über diese Stelle an die Landespolizei gerichtet.
- MIB IV/42 und LPA 1 sind zuständig für die Bearbeitung von polizeilichen Organisationsangelegenheiten und Grundsatzfragen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Polizeistationen in den Flüchtlingsunterkünften (aktuell: **Polizeistation Flüchtlingsunterkunft Rendsburg**).
- LKA und LPA im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Aufträge für die Arbeitspakete im Zusammenhang mit den „Handlungserfordernisse im Bereich der Landespolizei im Kontext der Flüchtlingsaufnahme in Schleswig-Holstein“ (s. a. Protokoll zur BLB v. 09.07.2015).

3. Auftrag/Absicht

Die Landespolizei Schleswig-Holstein hat aufgrund der außergewöhnlichen Lageentwicklung neben der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge (u. a. **Einsatzmaßnahmen**, die Durchführung von Schutzmaßnahmen sowie dem Entsprechen von Ersuchen im Rahmen der Amtshilfeverpflichtungen im engeren und weiteren Sinne) die originär zuständigen Behörden und Ämter durch sächliche Hilfe unmittelbar und zeitnah zu unterstützen sowie in allen sicherheitsrelevanten Fragen zu beraten, um insbesondere den ankommenden Menschen eine menschenwürdige und sichere Erstunterbringung zu ermöglichen.

Dazu ist es erforderlich,

- die Lage, insbesondere die Anzahl der in den EAE und Flüchtlingsunterkünften aufzunehmender Flüchtlinge und die daraus abzuleitenden Schutzbedarfe, landesweit und tagesaktuell vorzuhalten und fortlaufend zu beurteilen,
- einen ständigen Informationsaustausch, insbesondere mit dem MIB und dem Landesamt, zu gewährleisten,
- außergewöhnliche Belastungen standortbedingt besonders betroffener Direktionen durch geeignete Maßnahmen, insbesondere im landesweiten Kräftenmanagement, auszugleichen,
- **die in der Einsatzlage beschriebenen besonderen Belastungen der Kräfte der PD Neumünster durch geeignete Verstärkungsmaßnahmen auszugleichen,**
- den Schutz der Flüchtlinge mit besonderer Priorität zu versehen,
- den weiteren Aufbau notwendiger polizeilicher Strukturen zu beschleunigen,

- die erforderlichen Unterstützungsleistungen für die zuständigen Behörden jederzeit sicherzustellen und lagebedingt zu erweitern,
- Gesundheitsgefahren für die vor Ort eingesetzten Kräfte zu minimieren

und

- eine mit dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten abgestimmte polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit zu gewährleisten

Die Erfahrungen der letzten Tage haben gezeigt, dass neben den bewährten allgemeinen Strukturen der Landespolizei besondere und beschleunigte Entscheidungswege sowie eindeutig definierte Informationsstränge erforderlich sind.

4./5. Zuständigkeiten/Aufträge

Die nachfolgenden erweiterten bzw. neuen Auftragslagen sind in der Sonder-BLB „Flüchtlinge“ am 18.08.2015 einvernehmlich abgestimmt worden:

- PDAFB Eutin (Regionalbehörden)

Die PDAFB gewährleistet zum nächst möglichen Termin (spätestens 20.08.) vorerst bis zum 30.09.2015 die Gestellung von Einsatzkräften (24/7) in Stärke von 2 Halbgruppen.

Diese Halbgruppen sind Landeseinsatzgruppen.

Sie sollen jedoch in der Regel brennpunktorientiert am Standort Neumünster eingesetzt werden, um eine konsequente Einsatzdurchführung und eine erhöhte Eigensicherung zu gewährleisten sowie eine Entlastung der Revierkräfte (s. a. Einsatzlagebeschreibung, Ziffer 1) zu bewirken.

- Bereithalteort: Neumünster, an einem von der PD Neumünster zuzuweisenden Bereithalteort
 - Die PDAFB-Kräfte erhalten ihre Einsatz- und Präsenzaufträge regelmäßig durch die PD Neumünster
 - Die PDAFB-Kräfte werden anderen Polizeidirektionen auf Anforderung durch das LPA LSt. 11 (LZ) situativ unterstellt, insbesondere bei Einsatzbedarfen mit Bezügen zur Flüchtlingsproblematik
 - Kann die PDAFB die Einsatzkräfte für diese Auftragslage aufgrund anderer unabweisbarer Einsatzbedarfe nicht stellen, werden die Lücken durch Nordlichtkräfte geschlossen. LPA LSt. 11 – Kräftenmanagement – übernimmt für diese Fälle die erforderlichen Regelungen.
- Landespolizeiamt LPA 2
 - Weitere Aufrechterhaltung des mit Erlass LPA LSt 1 – 14.00 – vom 15.07.2015 aufgerufenen Einsatzabschnitts „Zentrale Dienste“ mit den UA „Versorgung“, „Unterstützungsleistungen“ und „FEM“
 - Koordination der erforderlichen Flüchtlingstransporte mit eigenen (LPA) und unterstellten Fahr- und Sicherungskräften der Polizeidirektionen, einschließlich FEM, in Abstimmung mit dem Landesamt (s. a. Auftrag MIB – IV/4 – v. 17.08.2015)
 - Beratung und Unterstützung des Landeamts in IT-Fragen auf Anforderung

- Landespolizeiamt LSt. 1/11/12 (Verstärkung PD Itzehoe, Einsatzmanagement, Schwerlasttransportbegleitungen)
 - Verstärkung der PD Itzehoe aufgrund der vorübergehenden Einrichtung der Flüchtlingsunterkunft „Albersdorf“ durch Kräfte „PDAFB“ (0 : 5). Die Maßnahme ist per Einsatzverfügung LPA LST. 11 –KräfteManagement seit dem 18.08.2015 vollzogen. Die PD Itzehoe regelt den Einsatz dieser Kräfte auf der Grundlage der Absprachen Leiter PD/Polizeiführer in eigener Zuständigkeit.
 - Berücksichtigung von besonderen Belastungen der betroffenen Polizeidirektionen beim landesweiten KräfteManagement im Zusammenhang mit Anforderungen geschlossener Einheiten.
 - Berücksichtigung von besonderen Belastungen der betroffenen Polizeidirektionen bei der Auftragsvergabe „polizeiliche Schwerlasttransportbegleitungen“. Die mit Begleitaufträgen zu versehenen Polizeidirektionen entscheiden entsprechend ihrer aktuellen Kräftelage über die Annahme der ihnen durch LPA Lst. 11 –Schwerlastbegleitungs-koordination- zugeordneten Begleitaufträge.

Sollte es trotz der verstärkten Unterstützung durch PDAFB-Kräfte in diesem Aufgabenfeld unter Berücksichtigung der Prioritätensetzung „Unterbringung und Schutz von Flüchtlingen“ in Einzelfällen nicht möglich sein eine Begleitung sicher zu stellen, sind entsprechende Anträge abzulehnen. LPA LSt. 11 – Schwerlastbegleitungs-koordination – bereitet die abzulehnenden Vorgänge auf und trägt mir diese zur endgültigen Entscheidung vor. Die nicht durchführbaren Transportbegleitungen sind zu dokumentieren.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LBV) ist über diese Notwendigkeiten ebenso informiert wie die maßgeblichen Logistikunternehmen.

- Landespolizeiamt LPA 1, 2, 3 und LSt. 1 (Einrichtung von Polizeistationen)
 - Die Einrichtung der erforderlichen Polizeistationen an den Flüchtlingsunterk-unftsstandorten erfolgt direkt durch LPA 1 bzw. MIB IV/42 auf dem Erlasswege. Eines Antrages der Standort-Polizeidirektion bedarf es nicht.
 - Die personalwirtschaftlichen Erfordernisse regeln MIB IV/44 und LPA 3 in eigener Zuständigkeit. Die personelle Hinterlegung der Polizeistationen „EAE und Flüchtlingsunterkünfte“ folgt dem festgelegten Standard (1 : 4 + 1 Tarif, die Hinterlegung mit Tarifkräften ist bei LPA 3 in Vorbereitung). Über diesen Standard hinausgehende, lagebedingt und temporär erforderliche Verstärkungsmaßnahmen erfolgen im Wege des Einsatzmanagements. Eine Entscheidung über diese Maßnahmen behalte ich mir vor.
 - Die erforderliche Ausstattung der einzurichtenden Wachräume für diese Polizei-station (Standard ist beschrieben) regelt LPA 2 (EA ZD) zentral in Absprache mit den verantwortlichen Polizeidirektionen.

- **Landespolizeiamt LPA 1**
 - Sicherheitstechnische Beratung des Landeamtes für Ausländerangelegenheiten bei der Errichtung von Erstaufnahmeeinrichtungen und -unterkünften
 - Angemessene Präventionsmaßnahmen (Zielgruppe Flüchtlinge) im Zusammenwirken mit den Polizeidirektionen

- **Landespolizeiamt LSt. 4**
 - Koordinierung der einsatzbegleitende ÖA in Abstimmung mit dem MIB IV 42, dem Landesamt und ggfls. mit betroffenen Polizeidirektionen
- **Polizeidirektionen (Fläche)**
 - Schwerpunktorientierte Präsenzgestaltung im Bereich von Erstaufnahmeeinrichtungen
 - Anordnung und Durchführung von Schutzmaßnahmen gem. PDV 129 – VS/NfD-
 - Unterstützung des EA ZD auf Anforderung
 - Melden von Lagen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, auch unterhalb der Schwelle „wichtigen Ereignisse (WE)“,

6. Besondere Maßnahmen und Hinweise

- **Information/Dokumentation**

Lagemeldungen sind an PFG.Kiel.LPALSt12@polizei.landsh.de zu steuern.

Bei bedeutenden Anlässen ist LPA LSt. 11 –LZ- fernmündlich voraus zu informieren. LPA LSt 12 –PFG- fasst die eingehenden Lagemeldungen fortlaufend zusammen.

Die Informationen werden in „Cenario@Ilias“ eingestellt. Die Lage wird auf dem Server LFZ unter der Nr. 85 geführt und hat das **Kennwort „Flüchtlinge“**.

Außergewöhnliche Lageinformationen sind unverzüglich an das Referat IV/42 (IV42postfach@im.landsh.de), während der Bürozeiten vorab mündlich direkt über MIB IV/422 zu üb ermitteln.

- **Polizeiliche Maßnahmen bei Antreffen von noch nicht registrierten Flüchtlingen**

Eine Handreichung zu diesem Thema ist als Anlage 1 angefügt.

Vertiefende Informationen und Vordrucke sind über folgenden Link recherchierbar:

http://intrapol40.dpaorinp.de/intrapol/DE/Fluechtlinge_in_SH/Ma%C3%9Fnahmen%20im%20Umgang%20mit%20Asylbegehrenden/Belehrung_%C2%A720_AsyIVfG/belehrungen_artikel.html;jsessionid=5B547F3FF4CE767765320AECD2DAAC1B

- **Dolmetscher/Sprachmittler**

Im Bedarfsfall können Dolmetscher / Sprachmittler hinzugezogen werden. Zu diesem Zweck kann auch in Fällen der Gefahrenabwehr auf die Dolmetscher-Datei des LKA zurückgegriffen werden. Eine Einsichtnahme in diese Datei ist im Intranet unter Startseite > Quicklinks > Dolmetscherliste LKA

(<http://10.50.52.15/polizei/dolmetscher/search.php>)

möglich. Die Kontaktaufnahme zum ausgewählten Dolmetscher / Sprachmittler erfolgt eigenständig. Die Übersetzung kann sowohl vor Ort als auch telefonisch erfolgen.

Beim Einsatz von Sprachmittlern zur Gefahrenabwehr ist die Landespolizei der Kostenträger. Es ist eine Kostenmitteilung VVKVO zu fertigen und gemeinsam mit der Rechnung des Dolmetschers an das LPA, SG 163, zu senden. Im Feld „Kostenschuldner“ ist die Formulierung „*Polizeikosten / Flüchtlinge*“ aufzunehmen. Es gelten die Regelungen des Erlasses „Einsatz von Dolmetschern und Übersetzern“ des LKA. Dieser enthält u. a. Hinweise auf den Einsatz von Personen als Sprachmittler, welche sich nicht in der Datei des LKA befinden (Nr. 3).

- **Eigensicherung / Gesundheitsschutz**

Nach Auskunft des ärztlichen Dienstes bestehen keine besonderen Ansteckungsgefahren.

Dennoch ist der Arbeitsschutzerlass (Arbeitsschutz im Bereich der Landespolizei - MIB – IV LPA 331 – 26.06/26.33 – v. 27. 8.2014, Anlage 12) strikt zu beachten. Die in der Anl. 12 (S. 37 ff) des Arbeitsschutzerlasses genannten Vorsichts- und Reaktionsmaßnahmen für den Fall des Umgangs mit einer infektiösen Person sind ohne Ausnahme und bereits im Verdachtsfall zu ergreifen.

Darüber hinaus hat der Leitende Polizeiarzt folgende Impfempfehlungen ausgesprochen:

- Tetanus,
- Diphtherie,
- Polio,
- Masern sowie
- Hepatitis A/B.

Individuelle Gefährdungsbeurteilungen sind jederzeit durchführbar. Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit stehen in den Ämtern und Behörden beratend zur Verfügung.

- Mehrarbeit ist angeordnet.
- Für die Kräfte der Einsatz-Einheiten ist geschlossener Einsatz angeordnet.

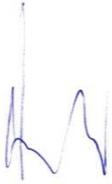
7. Kommunikation

Wie in der Alltagsorganisation, s. a. Ziffer 6.1

8. Führung

Insbesondere Entscheidungen im Zusammenhang mit Unterstützungsleistungen für andere Behörden, die Kosten nach sich ziehen, behalte ich mir vor.

Ich bin über das LPA/Planungs- und Führungsgruppe, Tel. 0431 160-61122, Mail PFG.Kiel.LPALSt12@polizei.landsh.de, und außerhalb der Bürozeiten über das LPA/LZ, Tel. 0431 160-61111, Mail LOB.GLFZ@polizei.landsh.de, zu erreichen.



Joachim Gutt

Verteiler:

- Landespolizeidirektor
- LPA 1, 2, 3, 4
- LPA LSt. 1, 2, 3, 4, 5
- alle PD'en
- LKA 111
- IV 4
- IV 42
- Bundespolizei Bad Bramstedt

Polizeiliche Maßnahmen im Umgang mit Asylbegehrenden

Stand: 19.08.2015

Einleitende Maßnahmen (Zielrichtung: Klärung des ausländerrechtlichen Status)

1. Feststellung der Identität durch
 - Einsichtnahme in die mitgeführten Personaldokumente
 - ggfs. Durchsuchung der Person zum Auffinden von Dokumenten, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass Person im Besitz von Dokumenten ist (§ 15 IV AsylVfG)
 - ggfs. Nutzung der Übersetzungshilfe für die Befragung von Ausländern (mehrsprachiges Formular im Intranet / Extrapol)
2. Überprüfung der Person in INPOL / AZR (Ausländerzentralregister)
3. Überprüfung der Person mittels Fast-ID (Dienststellen mit Fast-ID über die RLSen zu erfragen)
4. Ergebnis der Überprüfung
 - Person ohne relevante Erkenntnisse → Maßnahmen gemäß Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)
 - Erkenntnisse, die Asylverfahren entgegenstehen könnten (z. B. Haftbefehl, Ausschreibung zur Abschiebung, Einreiseverweigerung) → Standard-Maßnahmen entsprechend der vorliegenden Erkenntnisse

Maßnahmen nach AsylVfG (Zielrichtung: Zuführung zum geordneten Asylverfahren)

Grundsätzlich sieht das AsylVfG eine Antragstellung beim Bundesamt vor. Für den Fall, dass Personen direkt bei der Polizei um Asyl ersuchen, gilt folgendes Verfahren.

Beachte: Die genannten Maßnahmen sind verpflichtend vorzunehmen. Da aufgrund der prognostizierten Flüchtlingszahlen eine deutliche Zunahme derartiger Sachverhalte zu erwarten ist, wird die Polizei aus Kapazitätsgründen ggfs. nicht immer in der Lage sein, die Maßnahmen tatsächlich zu treffen. Im Einzelfall kann daher die Durchführung einzelner Maßnahmen unter Abwägung der gegebenen Umstände (wie z. B. geschätzter Zeitaufwand, verfügbare Ressourcen, Einsatzlage) unterbleiben. Dies gilt insbesondere bei Maßnahmen mit hohem Zeitaufwand (z. B. Begleitungen zur EAE, Durchführung von ED-Maßnahmen).

1. **Fertigung einer Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber (BüMA)** mit Lichtbild (ggfs. mit dienstlicher Digitalkamera fertigen); Aushändigung an Person
2. **Weiterleitung** der Person an zuständige Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) (§ 19 I AsylVfG); die zuständige EAE und die einzuhaltende Meldefrist sind in das Belehrungsformular nach § 20 II AsylVfG (s. Ziff. 3) einzutragen
Hinweis: *Möglichkeiten der Unterstützung mittelloser Personen beim Aufsuchen der EAE (z. B. durch Fahrkarten ÖPNV, Taxi-Gutscheine) befinden sich aktuell in Prüfung. Nach Klärung erfolgt eine Ergänzung dieses Leitfadens.*
3. **Verpflichtung der Person**, dieser Weisung unverzüglich Folge zu leisten, ansonsten: teilweise Verwirkung der aus dem Asylrecht resultierenden Ansprüche (§ 20 I AsylVfG)
4. **Belehrung** der Person über Rechtsfolgen der Nichtbeachtung **zwingend erforderlich. Schriftlich und gegen Empfangsbestätigung** (mehrsprachiges Formblatt nach § 20 II AsylVfG im Intranet)
5. **keine Begleitung** der Person zur zuständigen EAE, es sei denn
 - Belehrung gem. § 20 II AsylVfG nicht durchführbar
 - Begleitung erforderlich aus Gründen der konkreten Gefahrenabwehr oder der Zumutbarkeit (z. B. Witterungslage, Gesundheitszustand, Begleitung von Kleinkindern)
6. **Inverwahrungnahme mitgeführter Unterlagen** (z. B. Personaldokumente, Reiseunterlagen). Fertigung und Aushändigung einer Niederschrift sowie auf Verlangen von Abschriften der Unterlagen (§ 21 AsylVfG).
7. **Erkennungsdienstliche Behandlung** soweit möglich
8. **Vorgangserstellung in @rtus:** Strafanzeige bei Anfangsverdacht einer Straftat gem. § 95 AufenthG (Illegaler Aufenthalt); alternativ Einsatzbericht
9. **Übersendung**
 - der BüMA in Kopie

- der Strafanzeige / des Einsatzberichts
- der unterschriebenen Belehrung
- der in Verwahrung genommenen Dokumente
- der erkennungsdienstlichen Unterlagen (§ 21 I AsylVfG)

an zuständige EAE

10. **Verfahren beim Antreffen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge:** Kontaktaufnahme mit dem Kinder- und Jugendhilfsdienst über die RLS (24/7-Erreichbarkeit); Übergabe der Person
11. **Bei Hinweisen auf Schleuser(-strukturen):** Fertigung einer gesonderten Strafanzeige; Durchführung strafprozessualer Maßnahmen (Vernehmung, Sicherstellung von Beweismitteln, Kontaktaufnahme LKA 211 (ASMiB SH; zu Bürozeiten: 0431/160-4870, -4871, -4872);
bei aktueller Schleusung: Kontaktaufnahme BPol (gem. Kooperationsvereinbarung: BPolD BBS; 04192/502-0)

Landespolizeiamt | Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

Landespolizeiamt

Gem. Verteiler

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: LPA StV/12.20
Meine Nachricht vom: /

Joachim Gutt
joachim.gutt@polizei.landsh.de
Telefon: 0431 160 60050
Telefax: 0431 988 634 7398

Kiel, 26.08.2015

Rahmenbefehl Nr. 3

Erweiterte Aufträge für die Landespolizei im Zusammenhang mit dem zunehmenden Flüchtlingsaufkommen in Schleswig-Holstein

- Erweiterung des Rahmenbefehls Nr. 2 – LPA – StV - 12.20 - v. 18.08.2015, Umstrukturierung bestehender Aufgabenbereiche

1. Lage

Allgemeine Lage

Der Zustrom von Flüchtlingen nach Schleswig hält unvermindert an. Die Koordination und Strukturierung von Aufgabenfeldern mit dem Ziel einer menschenwürdigen und sicheren Unterbringung sowie der bedarfsgerechten Erstaufnahme dieser Flüchtlinge erfordern ein noch engeres Zusammenwirken aller beteiligten Behörden und Institutionen.

Besondere Lage (neue Auftragslage)

Die Landespolizei hat neben ihren originären Aufgaben und bereits übernommenen Unterstützungsleistungen, insbesondere für das Landesamt für Ausländerangelegenheiten, einen erweiterten Koordinierungs- und Ausführungsauftrag erhalten. Durch den Leiter der Abteilung IV/4 ist mit Schreiben vom 20.08.2015 der Leitung des Landespolizeiamts folgender Auftrag erteilt worden (Auszug):

„ ... unter Bezugnahme auf die heute hier im Hause getroffenen Verabredungen sowie den Rahmenbefehl LPA –StV-12.20 – v. 31.07.2015 (Fortschreibung vom 18.08.2015) beauftrage ich das Landespolizeiamt hiermit, die Gesamtverantwortung für die Bewältigung von Aufgaben im Bereich der Erstaufnahme und -unterbringung von Flüchtlingen als Landeslage zu übernehmen und dazu eine besondere Aufbauorganisation (BAO) einzurichten.

In dieser BAO sind alle anfallenden Aufgaben die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen betreffend zu hinterlegen, soweit diese im Rahmen des sog. Erstaufnahmeverfahrens, also in der originären Verantwortung des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten, wahrzunehmen sind. Dazu zählen auch alle Aufgabenbereiche in logistischer und organisatorischer Hinsicht, die das Landesamt wegen der erforderlichen Durchführung des Erstaufnahmeverfahrens einschl. der Verteilung von Flüchtlingen auf die Kommunen derzeit nicht wahrnehmen kann.

Die BAO ist entsprechend Ihres heutigen Sachvortrages zu strukturieren. Es gelten folgende ergänzende Hinweise/Bindungen:

-
- *In Abstimmung mit dem Pressesprecher des MIB bitte ich um Vorbereitung zumindest reaktiver Öffentlichkeitsarbeit über die Verantwortungsübernahme durch die Landespolizei.*
- *Die originären Zuständigkeiten des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten bleiben von der BAO unberührt. Die durch die Landespolizei zu übernehmenden Aufgaben und Verantwortungen sind als Unterstützung dafür zu verstehen, dass die Erstaufnahme, -unterbringung und Weiterleitung (in die Kommunen) von in Schleswig-Holstein ankommenden Flüchtlingen in sachgerechter und den betroffenen Menschen gerecht werdender Art und Weise durchgeführt werden kann.“*

2. Bereits eingesetzte/benachbarte Kräfte

- Die im Rahmenbefehl Nr. 2, Ziffer 2, dargestellten Zuständigkeiten anderer Behörden und Institutionen bleiben unberührt.

3. Auftrag/Absicht

Die menschenwürdige und sichere Aufnahme, Versorgung und Unterbringung der zu uns kommenden Menschen ist und bleibt Ziel der Landesregierung sowie der gesamten Landesverwaltung. Was bisher bereits vorbildlich in diesem Aufgabenbereich geleistet worden ist, gilt es fortzusetzen und in einigen Handlungsfeldern nochmals zu verbessern.

Die Landespolizei hat über dieses mitmenschliche Verständnis hinaus ein elementares Interesse, die Aufnahmeverfahren noch effizienter und insbesondere die Unterbringungssituation noch angemessener zu gestalten. Je besser diese Rahmenbedingungen gestaltet sind, desto weniger sind Konflikte zu befürchten, desto weniger werden Angriffsflächen geboten und desto mehr ist Zuspruch und Verständnis aus der Gesellschaft zu erwarten. Diese Faktoren haben unmittelbaren Einfluss auf die Innere Sicherheit.

Insbesondere zum Zweck der Unterstützung und Entlastung des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten sowie zur Bündelung aller beteiligten Kräfte aus anderer Ministerien, Behörden und Institutionen, die Aufgaben im System Flüchtlingsunterbringung bereits wahrgenommen bzw. wahrzunehmen haben, wird auftragsgemäß die

- **BAO „Flüchtlinge in SH“**

eingerrichtet.

Die mit Rahmenbefehl Nr. 2 verfügte

- **bAO „Originär polizeiliche Aufgabenwahrnehmung und Unterstützungsleistungen für die Flüchtlingsunterbringung in SH“**

und die damit hergestellten besonderen Führungs- und Unterstellungsverhältnisse zur Bewältigung der operativ-polizeilichen Aufgabenbereiche, z. B. Einsatz-, Ermittlungs-, Schutz- und Präsenzmaßnahmen, werden als nunmehr Teilorganisation in diese erweiterte bAO überführt.

Die bAO „Flüchtlinge in SH“ wird durch Abschnittsbildungen und Einrichtung eines Führungsstabes neben den o. a. „operativ-polizeilichen Maßnahmen“ die Aufgabenbereiche

- Erstellung eines erweiterten Lagebildes „Flüchtlinge“
- erweiterte Unterstützungsleistungen für bedarfsorientierte Unterkunftsakquise und Unterkunftsbetrieb im Zusammenwirken mit anderen Beteiligten
- erweiterte Unterstützungsleistungen für das Landesamt, z. B.
 - Organisation und Durchführung von Transporterfordernissen,
 - Vorübergehende personelle Unterstützung der „Erfassung und Verteilung von Flüchtlingen“,
 - Organisatorische Unterstützung zur Gewährleistung der ärztlichen Versorgung und medizinischen Untersuchungen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens unter Einbindung des Sozialministeriums,
 - Erbringen von technischen Leistungen in den Bereichen „IT“ sowie „Kommunikation“ zur Ertüchtigung von Unterbringungsstandorten und zur Verbesserung der technischen Abläufe des Aufnahme- und Verteilungsverfahrens,
- mit anderen Aufgabenträgern abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit

sowie

- Unterstützungsleistungen für die laufenden Prozesse im Rahmen von Personalbewirtschaftungsmaßnahmen des Landesamtes

strukturieren und übernehmen.

Beide Aufgabenbereiche (operativ-polizeiliche und erweiterte Unterstützungsleistungen) werden unter eine einheitliche Führung (LPA StV) gestellt.

Die Aufgabenbereiche werden mit Polizeikräften sowie zugeordneten Kräften aus anderen Bereichen der Landesregierung hinterlegt.

4./5. Zuständigkeiten/Aufträge

4./5.1

Aufgabenbereich „Originär polizeiliche Aufgabenwahrnehmung und Unterstützungsleistungen für die Flüchtlingsunterbringung in SH“

Die Auftragslagen des Rahmenbefehls Nr. 2 bleiben grundsätzlich bestehen.

Der EA „Zentrale Dienste“ wird in die bAO „Flüchtlingsunterbringung“ überführt. Die Auftragslage dieses EA zur Gewährleistung der Funktionalität des bAO-Teils „operativ-polizeiliche Maßnahmen“ haben Bestand.

Der EA „Öffentlichkeitsarbeit“ wird seine Aufgaben übergreifend für beide Teilbereiche wahrnehmen.

4./5.2

Aufgabenbereich „Flüchtlingsunterbringung in SH“

Für diesen Aufgabenbereich wird ein gesonderter Einsatzbefehl (grafischer Befehl) herausgegeben.

Die bereits erfolgten technisch-organisatorischen und einsatztaktischen Maßnahmen zur Herstellung der Funktionstüchtigkeit der bAO bzw. zur Vorbereitung und Erfüllung unaufschiebbarer Teilaufgaben sind bereits verfügt.

6. Besondere Maßnahmen und Hinweise

• Information/Dokumentation

Die im Auftrag MIB IV/4 besonders beschriebenen Informations- und Entscheidungswege sowie Entscheidungskompetenzen, konkretisiert durch gesondertes Anschreiben MIB IV/42 an die Leitung des LPA, sind an die jeweils Verantwortlichen der Landespolizei kommuniziert.

Diese Informations- und Kommunikationswege sind strikt einzuhalten.

Die Entscheidungsvorbehalte sind bindend.

Informationen aus der bAO in andere Bereiche der Landesregierung und der Landesverwaltung oder an andere, nicht unmittelbar eingebundene Behörden und Institutionen werden ausschließlich über bzw. durch die Leitung der bAO kommuniziert.

Ausgenommen davon sind turnusmäßig herauszugebende Lagemeldungen, deren Adressatenkreis mit der BAO-Leitung abgestimmt ist.

• Eigensicherung / Gesundheitsschutz

Die spezifizierte Infektionsgefährdungsbeurteilung für eingesetzte Kräfte des Leitenden Polizeiarztes ist zwischenzeitlich an die Polizeidirektionen gesteuert worden.

Die vom Leitenden Polizeiarzt angeratenen Verhaltensweisen sowie die bereits im Rahmenbefehl Nr. 2 zitierten Regelungen des Arbeitsschutzerlass (Arbeitsschutz im Bereich der Landespolizei -MIB – IV LPA 331 – 26.06/26.33 – v. 27. 8.2014, Anlage 12) sind strikt zu beachten.

- Mehrarbeit ist für alle bAO-Kräfte angeordnet.

- Für die Kräfte der Einsatz-Einheiten sowie für die Führungsgruppe ist geschlossener Einsatz angeordnet.

7. Kommunikation

Ein Kommunikationsplan wird Bestandteil des Einsatzbefehls.

8. Führung

- Mit der Leitung der bAO ist Unterzeichner beauftragt.
- Die bAO firmiert unter:

Der Begriff „Polizeiführer“ ist für diesen Aufgabenbereich zu vermeiden!

- Für Regelungen im Bereich operativ-polizeilicher Maßnahmen ist unter die Ministeriumsbezeichnung der Zusatz

**- Landespolizeiamt -
- bAO „Flüchtlinge in SH - operativ-polizeiliche Maßnahmen“ -**

aufzunehmen.

- Als Leiter der Führungsgruppe für den bAO-Teil „Unterstützungsleistungen“ ist LPD Thomas Schettler, LPA 2, eingesetzt.
LPA Schettler ist mein ständiger Vertreter für alle Angelegenheiten der GesamtbAO.
- Als Leiter der Führungsgruppe für den bAO-Teil „operativ-polizeiliche Maßnahmen“ ist POR Ralph Garschke, LPA LSt. 1, eingesetzt.

Ich bin über die Führungsgruppe der bAO und außerhalb meiner Anwesenheitszeiten über LPA- LSt. 11–Lagezentrum-, Tel. 0431/160-61111, zu erreichen.



Joachim Gutt

Verteiler:

- Landespolizeidirektor
- LPA 1, 2, 3, 4
- LPA LSt. 1, 2, 3, 4, 5
- alle PD'en
- LKA 111
- IV 4
- IV 42
- Beteiligte Ministerien und Ämter der Landesregierung
- Bundespolizei Bad Bramstedt

Landespolizeiamt | Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

Landespolizeiamt

Gem. Verteiler

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: LPA StV/14.00
Meine Nachricht vom: /

Joachim Gutt
joachim.gutt@polizei.landsh.de
Telefon: 0431 160 60050
Telefax: 0431 988 634 7398

Kiel, 04.10.2015

Rahmenbefehl Nr. 4

bAO „Flüchtlinge Land Schleswig-Holstein“

- Auftrag zur Errichtung der bAO „Flüchtlinge Land SH – Erl. MIB Abteilung IV/4 - vom 20.08.2015
- Ergänzung und Erweiterung des Rahmenbefehls Nr. 3 – LPA – StV - 12.20 - v. 26.08.2015

1. Lage

1.1 Allgemeine Lage

Der Zustrom von Flüchtlingen nach Deutschland hält unvermindert an. In den letzten Tagen sind über die so genannte Balkanroute via Österreich alleine in Bayern 8.000 – 10.000 Menschen täglich eingetroffen.

Diese Menschen werden zurzeit noch per Bahn- oder per Bustransporte über zwei Verteilungswege in die anderen Bundesländer gesteuert.

Schleswig-Holstein bekommt seine Kontingente sowohl direkt aus Bayern als auch über das so genannte Drehkreuz Niedersachsen gemäß den festgelegten Schlüsselverteilungen.

Diese Zuweisungen (ca. 150 – 200 pro Tag) summieren sich mit dem „normalen“ Zulauf in unseren EAE bzw. Unterkünften auf rund 400 - 500 Ankommende pro Tag.

Diese Menschen sind täglich zu erfassen, sicher unterzubringen und zu verpflegen.

1.2 Unterbringungslage Schleswig-Holstein

Seit der Übernahme der Unterstützungsleistungen durch die bAO sind rund 7.000 zusätzliche Unterbringungsplätze entsprechend des schleswig-holsteinischen Standards geschaffen worden.

Stand heute sind an 13 Standorten (nominell 10.233 Unterbringungsplätze) 12.127 Menschen untergebracht. Die Differenz erklärt sich durch die nach wie vor besorgniserregende

Überbelegung der EAE/ZGU Neumünster (4900 Flüchtlinge bei einer max. Kapazität von 2000 Plätzen).

Standorte SH Stand heute (Kapazität / Belegung / Absichten bzw. Bemerkungen zum Standort):

1. Neumünster (2000 / 4900 / so zügig wie möglich zu entlasten!)
2. Boostedt (1720 / 1712)
3. Kiel (800 / 528)
4. Rendsburg (712 / 585)
5. Itzehoe (600 / 603)
6. Putlos (900 / 780)
7. Lübeck, VFP (948 / 784)
8. Seeth (720 / 688)
9. Kellinghusen (900 / 616)
10. Albersdorf (400 + 100 / 271 / Belegung nur mit untersuchten Flüchtlingen)
11. Salzau (320 / 315)
12. Wentorf (297 / 273)
13. Kiebitzhörn (86 / 60 / wird zeitnah aufgegeben)

Die bAO wird in den nächsten Tagen und Wochen (Ziel: bis Mitte Nov.) sukzessive weitere 10.000 – 12.000 Unterbringungsplätze schaffen. Neben der Aufnahme des für diesen Zeitraum zu prognostizierenden Zuwachses an Flüchtlingen soll mit einem Teil dieser neuen Kapazitäten die ZGU Neumünster nennenswert und nachhaltig entlastet werden.

1.3 Rechtslage

Die nachfolgende Rechtslagebeurteilung und die daraus abzuleitenden Handlungskonsequenzen für die Landespolizei Schleswig-Holstein ergeht im Einvernehmen mit MIB IV/41. Sie stützt im Wesentlichen die zuletzt am 18.09.2015 herausgegebene Rechtslagebeurteilung für die Landespolizei Schleswig-Holstein, in Teilbereichen wird sie hiermit ergänzt:

1.3.1 Strafrechtslage

Am 30.09.2015 hatte der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein die Leitenden Oberstaatsanwälte der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten, Herr Fuß (MIB IV/41), Unterzeichner und Vertreter der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt zu einer Rechtslageerörterung eingeladen.

Das in dieser Besprechung zwischen den Vertretern der Staatsanwaltschaft SH und der Landespolizei SH gemeinsam festgelegte Ergebnis (s. u.) ist für Schleswig-Holstein verbindlich und bis auf weiteres handlungsleitend:

1.3.1.2 Vorbemerkung:

Der übergroße Anteil der Schleswig-Holstein erreichenden Flüchtlingsströme kommt nach wie vor von Deutschland eingeladen oder bei Grenzkontrollen bzw. Schleierfahndungsmaßnahmen im Grenzgebiet Bayerns nicht zurückgewiesen über die österreichisch-deutsche Grenze und vermischt sich innerhalb der Weiterreisewege in Deutschland oder erst in Schleswig-Holstein mit Flüchtlingen anderer Herkunftsrouten.

Deshalb bleiben die bisherigen strafrechtlichen Beurteilungen zum Anfangsverdacht auf Straftaten nach dem Aufenthaltsgesetz u n v e r ä n d e r t fortbestehen.

Daher sind in den nachfolgend näher beschriebenen Fallkonstellationen keine polizeilichen Maßnahmen zu ergreifen und keine Ermittlungsvorgänge (Strafanzeigen) zu fertigen:

- a) Keine unerlaubte Einreise und kein unerlaubter Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und damit grundsätzlich keine Strafbarkeit für „eingeladene“ Flüchtlinge

Durch Kanzlerinerklärung und faktisches Verhalten deutscher Behörden beim Grenzübertritt nach Deutschland „eingeladene“ Flüchtlinge machen sich nicht strafbar, weil Grenzübertritt und Aufenthalt gerechtfertigt sind. Der Anfangsverdacht strafrechtlichen Verhaltens ist während des gesamten Aufenthaltes in Schleswig-Holstein deshalb bis auf weiteres nicht gegeben.

Flüchtlinge, die auf anderen Wegen zu uns gelangen, vermischen sich mit den oben beschriebenen Gruppen so, dass der abweichende Grenzübertritt und Reiseweg innerhalb Deutschlands in der Regel nicht mehr offensichtlich ist.

Ausnahme:

Nur dort, wo es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass Flüchtlinge sich nicht auf „Kanzlerin-Einladung“ oder Grenzkontrollen unter Verzicht auf Rückweisungen an den Grenzen als Rechtfertigungsgrund berufen können, ist der Anfangsverdacht auf Strafverstöße nach § 95 AufenthG zu bejahen und sind Ermittlungen aufzunehmen.

Solche Fälle konkret-individueller Anhaltspunkte dürften allerdings die absolute Ausnahme sein. Dort, wo es solche konkret-individuellen Anhaltspunkte nicht gibt, ist es unverhältnismäßig, alle einer Gruppe nur im Hinblick auf die Möglichkeit unter Anfangsverdacht zu stellen, weil einzelne der im vorgenannten Punkt beschriebenen Personen darunter sein könnten. Insoweit gilt zugunsten aller der Zweifelssatz in dubio pro reo und die Aufnahme von Ermittlungen verbietet sich.

- b) Keine Beihilfe und damit keine Strafbarkeit von humanitär motivierter Hilfeleistung

Gegenüber Menschen, die sich berechtigt in Schleswig-Holstein aufhalten, geleistete humanitäre Hilfen gleich welcher Art (Nahrung, Kleidung, Pflege, Krankenbehandlung, Betreuung, Beförderung, Fahrpreisübernahme usw.) begründen schon wegen deren berechtigten Aufenthaltes keinen Anfangsverdacht auf Beihilfe- oder Schleuserkriminalität. Das gilt sowohl für private als auch für amtliche Hilfs- und Unterstützungsleistungen.

Wer humanitäre Hilfe leistet, ohne klare Anhaltspunkte zu kennen, dass einzelne Zielpersonen seiner Hilfe sich nicht auf den Rechtfertigungsgrund „Einladung“ und/ oder Verzicht auf Zurückweisung bei Grenzkontrollen berufen können, leistet keine Fluchthilfe.

Mangels Anfangsverdacht verbietet sich auch hier die Aufnahme von Strafermittlungen.

- c) Strafbarkeit anders motivierter Unterstützungen

Begleitdelikte wie etwa betrügerisches Ausnützen von Hilflosigkeit oder Unerfahrenheit der Flüchtlinge oder Urkundenfälschung, werden durch diese Rechtsbeurteilung des strafrechtlichen Aufenthaltsstatus nicht berührt. Dem Anfangsverdacht auf solche Delikte ist im Hinblick auf den Strafverfolgungszwang Rechnung zu tragen.

- d) Strafbarkeit und Verfolgung von Schleuserkriminalität:

Auf Schleusung innerhalb Deutschlands dürften die mit Rechtfertigung nach Deutschland eingereisten und in Schleswig-Holstein aufhältigen Flüchtlinge in der Regel nicht (mehr) angewiesen sein. Da Schleusungsdelikte in Akzessorietät zu strafbarer Einreise und strafbarem Aufenthalt stehen, entfällt insoweit auch deren Strafbarkeit.

Aber:

Ein Anfangsverdacht auf Begleitdelikte wie Betrug, Menschenhandel, Urkundenfälschung usw. wird dadurch wieder nicht berührt, ihm ist durch Aufnahme von Ermittlungen nachzugehen.

Schleuseraktivitäten in Deutschland sind allerdings unter den gegenwärtig obwaltenden Umständen Indiz dafür, dass andere Fluchtwege genommen worden sind und Einreise und Aufenthalt in Deutschland nicht auf „Einladung“ und/ oder nicht unter Verzicht auf Zurück-

weisung bei Grenzkontrollen erfolgt sind. Feststellungen insoweit veranlassen Strafermittlungen sowohl gegen die Schleusungsverdächtigen selbst als auch gegen die jeweils beteiligten Flüchtlinge.

1.3.2 Verwaltungsrechtslage (AsylVerf.G)

Die polizeilichen Aufgaben nach verwaltungsrechtliche Aspekten (Aufgaben der Landespolizei nach Asylverfahrensgesetz i. V. m. europäischen Rechtsnormen (z. B. Dublin-III-Abkommen) bleiben von den Strafbarkeitserwägungen unberührt.

Flüchtlingen, die Adressaten verwaltungsrechtlicher Maßnahmen sind bzw. die im Erstkontakt auf Vertreterinnen bzw. Vertreter der Landespolizei treffen, werden grundsätzlich entsprechende Angebote (Stellung Asylantrag, Zuleitung zur Erstaufnahme in SH, pp) unterbreitet.

Da es sich in diesem Bezug um verwaltungsrechtliche Aufgabenzuweisungen und Maßnahmen handelt, sind im Rahmen der Ermessensausübung Güterabwägungen zu treffen, die gleich der strafrechtlichen Beurteilung schlussendlich auch zu Entscheidungen führen können, keine Maßnahmen zu ergreifen. Und zwar besonders dann, wenn die Durchsetzung von Verwaltungsakten erkennbar mit Zwangsmaßnahmen erfolgen muss. .

2. Bereits eingesetzte/benachbarte Kräfte

2.1 Die bAO wird personell und fachlich unterstützt durch:

- die Staatskanzlei und alle Ministerien der Landesregierung
- die GMSH (über FinMin) und Dataport (über LPA 2)
- die Bundeswehr - Landeskommmando SH –
- das Deutsche Rote Kreuz (DRK)
- das Technische Hilfswerk (THW)
- kommunale Katastrophenschutz- und Feuerwehrkräfte

2.2 MIB IV/2 und das Landesamt für Ausländerangelegenheiten (LfA) nehmen ihre originären Kernaufgaben wahr.

2.3 Die Bundespolizei agiert im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten.

2.4 In Niedersachsen (Hannover) ist das Kompetenzzentrum zur Verteilung der Flüchtlinge in Norddeutschland eingerichtet. Die bAO entsendet einen verbindler in diese Einrichtung.

3. Auftrag/Absicht

Um den Auftrag, die menschenwürdige Aufnahme (Registrierung, Versorgung und Unterbringung) und die sichere (Sicherung und Schutz) Unterbringung der zu uns kommenden Menschen zu gewährleisten, sind unter einer einheitlichen Leitung/Führung die Teilkomplexe

- Operativ-polizeiliche Maßnahmen
- Unterstützungsleistung für LfA zur Gewährleistung der Kernaufgaben

Gebildet worden.

Dazu wurden mit Hinterlegung

- einer Stabsorganisation
- von Verbindern (MIB, LfA, DRK, BW, THW und BuPol)
- von Führungsassistenzen (gleichzeitig polizeiliches Kräfte-Management)

die Einsatzabschnitte (EA)

- Liegenschaftsmanagement (Akquise und Ertüchtigung im engen Zusammenwirken mit dem FinMin und der GMSH)
- Unterkunftsbetriebsmanagement (ist im Aufbau)
- I.u.K- und IT-Management
- Transportmanagement/FEM
- Personalmanagement
- Öffentlichkeitsarbeit

gebildet.

Leitlinien

- Bei der Durchsetzung von Verwaltungsakten im Zusammenhang mit Asylverfahren (s. a. Rechtslage) ist alles zu vermeiden, was polizeilichen Zwang auslösen könnte und damit Bilder von „Polizeigewalt“ vermittelt, Notwehraspekte bleiben natürlich unberührt.
- Straftaten gegen Flüchtlinge und von Flüchtlingen sind konsequent zu verfolgen.
- Auseinandersetzungen, insbesondere in den Unterkünften, sind mit Empathie, jedoch auch mit aller Konsequenz entgegenzutreten, insbesondere dann, wenn Leib und Leben Beteiligter oder Unbeteiligter gefährdet sind.
- Es hat sich bei den in der Vergangenheit zu bewältigten Einsätzen gezeigt, dass sich neben dem unverzichtbaren Hinzuziehen von Dolmetschern oder Sprachmittlern der Einsatz von Kräften der Taktischen Kommunikation SH bewährt hat.

4./5. Einzelaufträge/Kräfte/FEM

4./5.1 Aufgabenbereich „Originär-polizeiliche Maßnahmen“

- **Polizeidirektionen (Fläche)**
 - Einrichten von besonderen Polizeistationen im bekannten beschleunigten Verfahren (LPA 1/MIB IV 42/LPA 3/MIB IV 44/HPR) gemäß folgender Richtstärken (begründete regionale Besonderheiten können und sollen Berücksichtigung finden):

Anzahl der Flüchtlinge	Anzahl PVB/ Beschäftigte	Dienstform
<i>bis 500</i>	<i>0 - 5</i>	<i>Tagesdienst</i>
<i>500-1000</i>	<i>6 - 10</i>	<i>Schwerpunktdienst</i>
<i>1000-2000</i>	<i>10 - 20</i>	<i>Schwerpunktdienst</i>
<i>über 2000</i>	<i>10 - 20</i>	<i>Schwerpunktdienst, optional 24/7</i>

Aufträge und Leitlinien für diese Polizeistationen sind in einer Rahmendienst-anweisung erfasst (Anlage).

- Gewährleisten von Schutzmaßnahmen im Umfeld der Flüchtlingsunterkünfte, soweit keine 24/7-Präsenz in den Polizeistationen vorhanden
 - Gestellung von spezialisierten Kräften auf Anforderung (z. B. Omnibus-Fahrer, Begleitkräfte)
 - Übernahme von PDAFB-Aufträgen in Zeiten einsatzbedingter Nichtverfügbarkeiten von PDAFB-Kräften (s. u.)
- Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und Bereitschaftspolizei (PDAFB)
 - Gewährleistung einer ständigen 24/7-Landesreserve (2 Halbgruppen), die außerhalb von Landesanforderungen ihren Dienst regelmäßig in der ZGU Neumünster versehen.
 - Gewährleistung der 24/7-Verfügbarkeit eines Einsatzzuges gem. besonderer Planung
 - Gestellung von spezialisierten Kräften auf Anforderung (z. B. Omnibus-Fahrer, Begleitkräfte)

4./5.2 Aufgabenbereich „Unterstützungsleistungen“

- bAO-Aufbau und Gliederung: s. grafischer Befehl (Anlage)
- Die personelle Hinterlegung der EA erfolgt durch vorübergehende Umsetzungen bzw. Abordnungen auf dem Wege:
bAO (EA Personal) -> LPA 3/MIB IV 44 und HPR

6. Besondere Maßnahmen und Hinweise

- Information/Dokumentation

Die im Auftrag MIB IV/4 besonders beschriebenen Informations- und Entscheidungswege sind strikt einzuhalten.

Die formulierten Entscheidungsvorbehalte sind bindend.

Informationen aus der bAO in andere Bereiche der Landesregierung und der Landesverwaltung oder an andere, nicht unmittelbar eingebundene Behörden und Institutionen werden ausschließlich über bzw. durch die Leitung der bAO kommuniziert. Ausgenommen davon sind turnusmäßig herauszugebende Lagemeldungen, deren Adressatenkreis mit der BAO-Leitung abgestimmt ist.

- Eigensicherung / Gesundheitsschutz

Die spezifizierte Infektionsgefährdungsbeurteilung für eingesetzte Kräfte des Leitenden Polizeiarztes ist zwischenzeitlich an die Polizeidirektionen gesteuert worden. Die vom Leitenden Polizeiarzt angeratenen Verhaltensweisen sowie die bereits im Rahmenbefehl Nr. 2 zitierten Regelungen des Arbeitsschutzerlass (Arbeitsschutz im Bereich der Landespolizei -MIB – IV LPA 331 – 26.06/26.33 – v. 27. 8.2014, Anlage 12) sind strikt zu beachten.

- Mehrarbeit / Vergütungsregelung / SPX-Eintragungen

- Mehrarbeit ist für alle bAO-Kräfte angeordnet.
- bAO-Kräfte, für die Bereitschaft angeordnet ist, bekommen ihre „B“-Dienstzeiten 100 % vergütet.

- bAO-Kräfte, für die Rufbereitschaft angeordnet ist, bekommen ihre „RB“-Dienstzeiten zu 50 % vergütet, auch wenn sie ihre Rufbereitschaft von zu Hause aus wahrnehmen. Die Erfahrungen in dieser bAO haben gezeigt, dass aufgrund der hohen Verfügbarkeitsnotwendigkeit auch die RB-Kräfte so außergewöhnliche Einschränkungen in ihrem privaten und sozialen Umfeld in Kauf zu nehmen haben sowie besonderen psychischen Belastungen unterliegen (mit Alarmierung ist ständig zu rechnen), die mit einer normalen „RB“ nicht vergleichbar sind.
Die alternative Anordnung einer Bereitschaft „B“ ist wegen dafür unzumutbaren und mithin sozial unverträglichen räumlichen Bedingungen in den Dienststellen sowohl der PDAFB als auch dem LPA untunlich.
- Für die Dienstzeiteintragung in SPX haben die bAO-Kräfte das Zusatzkürzel „DLS05“ zu nutzen.

- Geschlossener Einsatz

Für alle bAO-Kräfte ist der geschlossene Einsatz angeordnet.

- Lagedienst Flüchtlinge/Migranten

Demnächst wird ein fortlaufender Lagedienst „Flüchtlinge/Migranten“ bei der bAO eingerichtet. Quellen, Inhalte, Meldepflichten und Darstellungsformat werden mit gesonderten Verfügung geregelt.

7. Kommunikation

Gem. Komm.-Plan der bAO

8. Führung

8.1 Grundsätzliches

Unter einer bAO-Leitung vereinen sich die Aufgaben (s. a. Ziffer 4/5):

8.1.1 Operativ-polizeiliche Maßnahmen

Entscheidungen und Maßnahmen in dieser Teil-bAO „operativ-polizeiliche Maßnahmen“ unterliegen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen keinen politischen Weisungen. Sie werden ausschließlich von der Polizeiführung verantwortet.

8.1.2 Unterstützungsleistungen

Entscheidungen und Maßnahmen in dieser Teil-bAO unterliegen politischen Vorgaben und Rahmenbedingungen.

Sie unterliegen zudem den Vorgaben MIB IV/2 (über MIB IV 4 bzw. MIB IV/42) sowie den Vereinbarungen mit der Leitung LfA.

Kostenträchtige Maßnahmen, soweit nicht an die bAO delegiert oder dem Polizeihaushalt zuzuordnen, erfolgen in enger Abstimmung mit dem Finanzministerium (unter Einbindung MIB IV/4 bzw. MIB IV/42).

8.2 Führung / Leitung

Die bAO „Flüchtlinge Land SH“ wird geführt (Operativ-polizeiliche Maßnahmen) bzw. geleitet (Unterstützungsleistungen) von:

- Unterzeichner
- LPD Thomas Schettler
- LPD Heiko Hüttmann

Die Führung / Leitung ist ständig (24/7-Rufbereitschaftssystem) über den Führungsstab erreichbar.

8.3 Stabsorganisation

Der Führungsstab ist im Führungsraum LPA LSt. 1 eingerichtet.

Der Führungsstab arbeitet bis auf weiteres in einem 24/7-Rhythmus nach besonderem Dienstplan.

Im Führungsstab sind Verbinder des/der

- MIB
- Bundespolizei
- DRK,
- THW,
- der Bundeswehr,
- und
- (je nach tagesaktuellem Bedarf) anderer Behörden (z. B. LfA) und Institutionen

vertreten.



Joachim Gutt

Verteiler:

- Landespolizeidirektor
- LPA 1, 2, 3, 4
- LPA LSt. 1, 2, 3, 4, 5
- alle PD'en
- LKA 111
- IV 4
- IV 42
- Staatskanzlei, Ministerien und beteiligte Ämter der Landesregierung
- Bundespolizei Bad Bramstedt
- HPR der Polizei

Landespolizeiamt | Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

Landespolizeiamt

Gem. Verteiler

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: LPA StV/14.00
Meine Nachricht vom: /

Joachim Gutt
joachim.gutt@polizei.landsh.de
Telefon: 0431 160 60050
Telefax: 0431 988 634 7398

Kiel, 25.11.2015

Rahmenbefehl Nr. 5

BAO „Flüchtlinge Land Schleswig-Holstein“

- Auftrag zur Errichtung der BAO „Flüchtlinge Land SH – Erl. MIB Abteilung IV/4 - vom 20.08.2015
- Ergänzung und Erweiterung des Rahmenbefehls Nr. 4 – LPA – StV - 12.20 - v. 04.10.2015

1. Lage

1.1 Allgemeine Lage

Der Zustrom von Flüchtlingen nach Deutschland hält unvermindert an. Nach wie vor kommen in Bayern über die so genannte Balkanroute täglich durchschnittlich 7000 Menschen als Flüchtlinge an.

Diese Menschen werden über zwei Verteilungswege in die Bundesländer gesteuert, per Bahn nach Niedersachsen und von dort per Bus in die so genannte Nordverbundverteilung oder per Bustransfer direkt aus Bayern.

Schleswig-Holstein bekommt seine Kontingente sowohl direkt aus Bayern als auch über das Nordverbundverteilungszentrum Niedersachsen gemäß den festgelegten Schlüsselverteilungen.

Diese Zuweisungen (zurzeit ca. 200 pro Tag) summieren sich mit dem „normalen“ Zulauf (Flüchtlinge, die sich ihre Wege selbst suchen oder suchen müssen) in unseren EAE bzw. Unterkünften auf rund 400 - 500 Ankommende pro Tag.

Diese Menschen sind täglich zu erfassen, sicher unterzubringen und zu verpflegen.

Eine Entlastung der Unterkünfte erfolgt über verschiedene, vom Landesamt für Ausländerangelegenheiten und Migration (LfA) gesteuerte Mechanismen:

- Verteilung der Flüchtlinge auf die Kommunen (so genannte Kreisverteilung), in den letzten Tagen ca. 1200 Menschen pro Woche
- Nach Registrierung Weiterleitung von Flüchtlingen, die in andere Bundesländer gehören
- Freiwillige Rückreisen

Hinzu kommt eine Anzahl X, die sich nach Ankunft in Schleswig-Holstein in den Unterkünften melden, sich dann aber aus eigenem Entschluss wieder auf die Reise begeben (nach unserer Einschätzung in hohen Anteilen in Richtung Skandinavien)

1.2 Unterbringungslage Schleswig-Holstein

Seit der Übernahme der Unterstützungsleistungen durch die bAO sind rund 9.000 zusätzliche Unterbringungsplätze entsprechend des schleswig-holsteinischen Standards geschaffen worden.

Stand heute sind an 12 Standorten (nominell ca. 12.700 Unterbringungsplätze) 13.500 Menschen untergebracht. Die Differenz erklärt sich durch die nach wie vor besorgniserregende Überbelegung der EAE/ZGU Neumünster (rund 4500 Flüchtlinge bei einer max. Kapazität von 2000 Plätzen).

Standorte SH Stand heute (Kapazität / Belegung / Absichten bzw. Bemerkungen zum Standort):

1. Neumünster (2000 / 4500)
2. Boostedt (1900 / 1500)
3. Kiel (800 / 760)
4. Itzehoe (1000 / 1000),

die aufgestellten Container werden zurzeit technisch ertüchtigt, nach Fertigstellung (Mitte Dez. 15) werden die Flüchtlinge aus den Hallen in die Container verlegt. Die Hallenkapazitäten werden als Landes-Notfallunterkünfte weiter vorgehalten
Ende dieser Woche Kapazitätserhöhung auf 1.500

5. Putlos (900 / 740),
6. Lübeck, VFP (1400 / 1250)
7. Seeth (1600 / 1150)
8. Kellinghusen (2000 / 1800)
9. Albersdorf (500 / 430),
10. Salzau (320 / 270)
11. Wentorf (297 / 290)

Belegung nur mit untersuchten Flüchtlingen

Der Standort Rendsburg musste aufgrund baurechtlicher Entscheidungen vorübergehend aufgegeben werden. Ein neuer Standort ist identifiziert. Vorbehaltlich des Ergebnisses der laufenden Vertragsverhandlungen ist geplant, diesen noch im Dezember 2015 zu ertüchtigen (600 Plätze).

Die bAO wird neben den bereits im November erweiterten Standorten noch im Dezember folgende neue Landesunterkünfte schaffen:

12. Glückstadt (beginnend mit 200, täglich weiter aufwachsend)
13. Lütjenburg (1000)
14. Eggebek (1000)
15. Kiel, N'weg (beginnend mit 300, aufwachsend auf 800)

Für das 1. Quartal 2016 sind folgende Standorte verbindlich in Vorbereitung

- | | |
|------------------|--------|
| 16. Bad Segeberg | (2000) |
| 17. Husum | (1000) |
| 18. Leck | (2000) |
| 19. Lübeck, LBC | (2000) |

Darüber hinaus gibt es weitere Standorte, die zurzeit Machbarkeitsüberprüfungen in technischer, politischer und polizeitaktischer Hinsicht unterzogen werden.

Zur gegebenen Zeit (Mitte 1. Quartal 2016) wird zu prognostizieren sein, ob auf Landesebene noch weitere Ertüchtigungen von Liegenschaften oder Erweiterungen bestehender Einrichtungen erforderlich werden.

1.3 Skandinavienlage

Die nach der von der schwedischen Regierung und der schwedischen Reichspolizei publizierte Entscheidung der Einführung von Grenzkontrollen befürchtete Rückstau von Flüchtlingen in Flensburg, Kiel, Lübeck und Puttgarden ist weitestgehend ausgeblieben.

Nach wie vor verlassen über den Bahnhof Flensburg in Richtung Dänemark bzw. über die Fährverbindungen direkt in Richtung Schweden im Durchschnitt 1000 Flüchtlinge Schleswig-Holstein.

Die Situation wird weiter zu beobachten sein. Die zuständigen kommunalen Einrichtungen, Hilfs- und Rettungsdienste sowie das Land sind nach wie vor vorbereitet, auch größere Menschenmengen notfallmäßig unterzubringen.

1.3 Rechtslage

Die im Rahmenbefehl Nr. 4 dargelegte Strafrechtslage gilt bis auf Weiteres fort.

Da es offensichtlich im Detail divergierende Auslegungen zwischen der Bundespolizei und der Landespolizei über die Frage des unerlaubten bzw. erlaubten Aufenthalts von Flüchtlingen auf unserem Staatsgebiet gibt, wird unsere Beurteilung der Strafrechtslage noch einmal der Generalstaatsanwältin in Schleswig zur Bestätigung vorgelegt. Es ist gerade im Sinne der ausführenden Beamtinnen und Beamten zu vermeiden, dass wir in einem Bundesland zwei unterschiedliche Rechtsauslegungen leben.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen:

Sollten Dienststellen der Landespolizei Strafvorgänge von Bundespolizeidienststellen zuständigkeithalber zur weiteren Bearbeitung übersandt werden, bitte ich um Rücksprache (Leitung BAO, a.d.D.) zur Klärung des weiteren Verfahrens.

Darüber hinaus sind für gefahrenabwehrende Maßnahmen zur Feststellung der Identität bzw. zur Feststellung des Status von Flüchtlingen aufgrund praktischer Erfahrungen erweiterte Handlungsanweisungen erforderlich.

Die BAO-Leitung wird in den nächsten Tagen eine mit dem MIB und der Generalstaatsanwaltschaft abgestimmte, für die Landespolizei verbindliche Gesamtrechtslagebeurteilung und Handlungsanweisung als Anlage zu dieser Befehlslage herausgegeben.

2. Bereits eingesetzte/benachbarte Kräfte

- Die bAO wird personell und fachlich unterstützt durch:
 - die Staatskanzlei und alle Ministerien der Landesregierung
 - die GMSH (über FinMin) und Dataport (über LPA 2)
 - die Bundeswehr - Landeskommando SH –
 - das Deutsche Rote Kreuz (DRK)
 - das Technische Hilfswerk (THW)
 - kommunale Katastrophenschutz- und Feuerwehrkräfte
- MIB IV/2 und das Landesamt für Ausländerangelegenheiten (LfA) nehmen ihre originären Kernaufgaben wahr.
- Die Bundespolizei nimmt ihre Aufgaben im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten wahr.
- In Niedersachsen (Hannover) ist das Kompetenzzentrum zur Verteilung der Flüchtlinge in Norddeutschland eingerichtet.
- Im Zusammenhang mit den Anschlägen in Paris und der daraus auch für die Bundesrepublik abzuleitenden Gefährdungslage wird auf die Vorbereitungen der Landespolizei und auf die Konsequenzen für die Landespolizei – Rahmenbefehl Nr. 1 des LPA vom 14.11.2015 – hingewiesen.

3. Auftrag/Absicht

Um den Auftrag, die menschenwürdige Aufnahme (Registrierung, Versorgung und Unterbringung) und die sichere Unterbringung (Sicherung und Schutz) der zu uns kommenden Menschen zu gewährleisten, sind unter einer einheitlichen Leitung/Führung die Teilkomplexe

- Operativ-polizeiliche Maßnahmen
- Unterstützungsleistung für das LfA zur Gewährleistung der Kernaufgaben

gebildet worden.

Dazu wurden mit Hinterlegung

- einer Stabsorganisation
- von Verbindern (MIB, LfA, DRK, BW, THW und BuPol)
- von Führungsassistenzen (gleichzeitig polizeiliches Kräfte-Management)

die Einsatzabschnitte (EA)

- Liegenschaftsmanagement (Akquise und Ertüchtigung im engen Zusammenwirken mit dem FinMin und der GMSH)
- I.u.K- und IT-Management
- Transportmanagement/FEM
- Personalmanagement
- Öffentlichkeitsarbeit

eingerichtet.

Leitlinien

- Straftaten gegen Flüchtlinge und von Flüchtlingen sind konsequent zu verfolgen.
- Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem Flüchtlingsaufkommen, insbesondere in den Unterkünften, sind mit Empathie, jedoch auch mit aller zur gebotenen Konsequenz entgegenzutreten, insbesondere dann, wenn Leib und Leben Beteiligter oder Unbeteiligter gefährdet sind.
- Es hat sich bei den in der Vergangenheit zu bewältigten Einsätzen gezeigt, dass sich neben dem unverzichtbaren Hinzuziehen von Dolmetschern oder Sprachmittlern der Einsatz von Kräften der Taktischen Kommunikation SH bewährt hat.
- Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem polizeioperativen Auftrag hat proaktiv zu erfolgen. Das gilt auch für Flüchtlingslagen, die in die Verantwortung und damit in die ÖA-Hoheit der Polizeidirektionen fallen.
- Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Unterbringungsauftrag erfolgt in enger (Zuständigkeits-)Abstimmung mit der Pressestelle des Innenministers bzw. in enger Abstimmung mit der Pressestelle des LfA.

Im Bereich der Unterstützungsleistungen wird die BAO im Zusammenwirken mit dem LfA die Ziele

- signifikante Entlastung der Liegenschaft Neumünster, Haart,
- Auslastung der Liegenschaft Kellinghusen auf max. 900 Flüchtlinge,

in Abhängigkeit zu den verfügbaren Alternativplätzen so kurzfristig wie möglich realisieren wollen.

Darüber hinaus besteht die taktische Notwendigkeit, zeitnah mindestens 2 Reserveliegenschaften einzurichten.

4/5. Einzelaufträge/Kräfte/FEM

4/5.1 Aufgabenbereich „Originär-polizeiliche Maßnahmen“

- **Polizeidirektionen (Fläche)**

- Einrichten von besonderen Polizeistationen im bekannten beschleunigten Verfahren (LPA 1/MIB IV 42/LPA 3/MIB IV 44/HPR) gemäß folgenden Anhaltstärken

Anzahl der Flüchtlinge	Anzahl PVB/Beschäftigte	Dienstform
<i>bis 500</i>	<i>0 - 5</i>	<i>Tagesdienst</i>
<i>500-1000</i>	<i>6 - 10</i>	<i>Schwerpunktdienst</i>
<i>1000-2000</i>	<i>10 - 20</i>	<i>Schwerpunktdienst</i>
<i>über 2000</i>	<i>10 - 20</i>	<i>Schwerpunktdienst, optional 24/7</i>

Die EAE- bzw. LUK-Polizeistationen sind nachgeordnete Dienststellen der Polizeibehörden. Die Behördenleitungen entscheiden abschließend über Personalstärken und Dienstplangestaltungen dieser Polizeistationen. Regionale Besonderheiten werden und sollen dabei Berücksichtigung finden.

- Gewährleisten von Schutzmaßnahmen im Umfeld der Flüchtlingsunterkünfte, soweit keine 24/7-Präsenz in den Polizeistationen vorhanden ist.

- Gestellung von spezialisierten Kräften auf Anforderung (z. B. Omnibus-Fahrer, Begleitkräfte)
Die Gestellung von Begleitkräften für Omnibustransporte ist in der Landespolizei kontrovers hinterfragt und diskutiert worden.
Für Fahrten, die mit landeseigenen Omnibussen und polizeilichen Kräften (Tarif und Beamte) durchgeführt werden, werden auch zukünftig Begleitkräfte gestellt, es sei denn, das Fahrpersonal verzichtet aufgrund eigener Lageeinschätzung auf diese.
 - Übernahme von PDAFB-Aufträgen in Zeiten einsatzbedingter Nichtverfügbarkeiten von PDAFB-Kräften (s. u.)
- **Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und Bereitschaftspolizei (PDAFB)**
 - Gestellung einer ständigen 24/7-Landesreserve (2 Halbgruppen), die außerhalb von Landesforderungen ihren Präsenzdienst gemäß den mit der BAO vereinbarten Einsatzorten versieht.
Der Einsatz der Halbgruppen und die Unterstellung zur einsatzführenden Dienststelle im Anforderungs- oder Einsatzbedarfsfall erfolgt durch LPA LSt. 11 (LFZ/LOB). In Anforderungskonfliktlagen kann die Entscheidung der BAO-Leitung durch LOB eingeholt werden.
 - Gestellung von spezialisierten Kräften auf Anforderung (z. B. Omnibus-Fahrer, Begleitkräfte, besondere Hinweise: s. o.)

4/5.2 Aufgabenbereich „Unterstützungsleistungen“

- BAO-Aufbau und Gliederung: s. grafischer Befehl (Anlage)
- Die personelle Hinterlegung der EA erfolgt durch vorübergehende Umsetzungen bzw. Abordnungen auf dem Wege:
BAO (EA Personal) -> LPA 3/MIB IV 44 und HPR

6. Besondere Maßnahmen und Hinweise

- Information/Dokumentation

Die im Auftrag MIB IV/4 besonders beschriebenen Informations- und Entscheidungswege sind strikt einzuhalten.

Die formulierten Entscheidungsvorbehalte MIB sind bindend.

Informationen aus der BAO in andere Bereiche der Landesregierung und der Landesverwaltung oder an andere, nicht unmittelbar eingebundene Behörden und Institutionen werden ausschließlich über bzw. durch die Leitung der BAO kommuniziert. Ausgenommen davon sind turnusmäßig herauszugebende Lagemeldungen, deren Adressatenkreis mit der BAO-Leitung abgestimmt ist.

- Eigensicherung / Gesundheitsschutz

Die spezifizierte Infektionsgefährdungsbeurteilung für eingesetzte Kräfte des Leitenden Polizeiarztes ist zwischenzeitlich an die Polizeidirektionen gesteuert worden. Die vom Leitenden Polizeiarzt angeratenen Verhaltensweisen sowie die bereits im Rahmenbefehl Nr. 2 zitierten Regelungen des Arbeitsschutzerlass (Arbeitsschutz im Bereich der Landespolizei -MIB – IV LPA 331 – 26.06/26.33 – v. 27. 8.2014, Anlage 12) sind strikt zu beachten.

Die Beschaffung zur Bestückung der Fust-KW mit einem zweiten RSG 4 entsprechend der Anregung von Einsatzkräften ist veranlasst.

- Mehrarbeit / Vergütungsregelung / SPX-Eintragungen
 - Mehrarbeit ist für alle BAO-Kräfte angeordnet.
 - Die besonderen B- bzw. RB-Vergütungsregelungen, die in den Rahmenbefehlen Nr. 1 – 4 fortlaufend angeordnet waren, sind mit Wirkung vom 23.11.2015 (unter informatorischer Einbindung des HPR) aufgehoben. Es gelten für alle Kräfte der BAO die Regularien des Arbeitszeiterlasses.
Mit zunehmend eingekehrter Routine in den Abläufen aller EA der BAO sowie der Erfahrung zunehmend sicherer Lagebeurteilungen tragen die in den Rahmenbefehlen begründend angeführten besonderen Bedingungen und Erschwernisse für die eingesetzten Kräfte diese besondere Anordnung nicht weiter.
Die BAO-Leitung behält sich vor, in begründeten Einzelfällen situativ wiederum die Option des Arbeitszeiterlasses (... zur Bewältigung von polizeilichen Einsatzlagen ...) zu ziehen und Sonderregelungen anzuordnen.
 - In SPX haben die BAO-Kräfte und die Kräfte der AAO, die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Flüchtlingslage eingesetzt sind, die Aufgabenwahrnehmung mit dem Zusatzkürzel „DLS05“ zu buchen.

- Geschlossener Einsatz

Für alle bAO-Kräfte ist der geschlossene Einsatz angeordnet.

7. Kommunikation

Gem. Komm.-Plan der bAO

8. Führung

8.1 Grundsätzliches

Unter einer BAO-Leitung vereinen sich die Aufgaben (s. a. Ziffer 4/5):

8.1.1 Operativ-polizeiliche Maßnahmen

Entscheidungen und Maßnahmen in dieser Teil-bAO „operativ-polizeiliche Maßnahmen“ unterliegen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen keinen politischen Weisungen. Sie werden ausschließlich von der Polizeiführung verantwortet.

Entscheidungsvorbehalte der PF gelten für den Einsatz von geschlossenen Einheiten (zum Einsatz der Landesreserve s. Ziffer 4/5.1) und SE-Kräften.

Zum Einsatz der Halbgruppen PDAFB s. a. Kompetenzhinweise in 4/5.1.

8.1.2 Unterstützungsleistungen

Entscheidungen und Maßnahmen in dieser Teil-BAO unterliegen politischen Vorgaben und besonderen Rahmenbedingungen.

Sie unterliegen zudem den Vorgaben MIB IV/2 (über MIB IV 4 bzw. MIB IV/42) sowie den Vereinbarungen mit der Leitung LfA.

Kostenträchtige Maßnahmen, soweit nicht an die BAO delegiert oder dem allgemeinen Polizeihaushalt zuzuordnen, erfolgen in enger Abstimmung mit dem Finanzministerium (unter Einbindung MIB IV/4 bzw. MIB IV/42).

8.2 Führung / Leitung

Die BAO „Flüchtlinge Land SH“ wird geführt (Operativ-polizeiliche Maßnahmen) bzw. geleitet (Unterstützungsleistungen) von:

- Unterzeichner
- LPD Thomas Schettler
- LPD Heiko Hüttmann

Die Führung/Leitung ist ständig (24/7-Rufbereitschaftssystem) über den Führungsstab oder über LPA LSt. 11 (LFZ) erreichbar.

8.3 Stabsorganisation

Der Führungsstab ist im Führungsraum LPA LSt. 1 eingerichtet.

Der Führungsstab arbeitet bis auf weiteres nach besonderem Dienstplan und ist in der Regel an Werktagen und an den Wochenenden/Feiertagen in der Zeit von 07.00 – 22.00 Uhr (Wochenende: 19.00 Uhr) erreichbar.

Außerhalb der Verfügbarkeitszeiten sind Anfragen bzw. Anforderungen an LPA LSt.11 (LFZ) zu richten.

Im Führungsstab sind Verbinder des/der

- MIB
- Bundespolizei
- DRK,
- THW,
- der Bundeswehr

und

- (je nach tagesaktuellem Bedarf) anderer Behörden (z. B. LfA) und Institutionen

vertreten.



Joachim Gutt

Verteiler:

- Landespolizeidirektor
- LPA 1, 2, 3, 4
- LPA LSt. 1, 2, 3, 4, 5
- alle PD'en
- LKA 111
- IV 4
- IV 42
- Staatskanzlei, Ministerien und beteiligte Ämter der Landesregierung
- Bundespolizei Bad Bramstedt
- HPR der Polizei

Landespolizeiamt | Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

Landespolizeiamt

Gem. Verteiler

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: LPA StV/14.00
Meine Nachricht vom: /

Joachim Gutt
joachim.gutt@polizei.landsh.de
Telefon: 0431 160 60050
Telefax: 0431 988 634 7398

Kiel, 23.12.2015

Anlage zum Rahmenbefehl Nr. 5 der BAO Flüchtlinge SH (Ziffer 1.3) - Aktualisierung der Rechtslage –

Die nachfolgende Rechtslagebeurteilung und die daraus abzuleitenden Handlungskonsequenzen für die Landespolizei Schleswig-Holstein ergehen im Einvernehmen mit MIB IV/41. Diese Rechtslagebeurteilung ist mit der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Schleswig-Holstein abgestimmt.

1. Strafrechtslage

1.1 Unerlaubter Aufenthalt

Mit Schreiben vom 02.12.2015 hat der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein die im BAO-Rahmenbefehl Nr. 4 dargestellte Strafrechtslage mit folgendem Wortlaut grundsätzlich bestätigt, allerdings in Teilaspekten einer differenzierten Bewertung zugeführt:

„Eine flächendeckende, undifferenzierte Einleitung von Ermittlungsverfahren namentlich gegen syrische Flüchtlinge, die nach Lage der Dinge in ihrer überwiegenden Mehrheit offensichtliche Verfolgungsgründe (Assad-Regime, IS-Terror, Bürgerkrieg) vorbringen können, halte ich nicht für zwingend geboten. Das Verhalten der zuständigen deutschen Behörden legt vielmehr die Annahme einer aktiven Duldung auf der rechtlichen Grundlage der §§ 18 Abs. 4 Nr. 2 Asylverfahrensgesetz bzw. § 3 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz nahe mit der Folge, dass in strafrechtlicher Hinsicht von einem Rechtfertigungsgrund der behördlichen Erlaubnis (vgl. hierzu Fischer, 62. Aufl., vor § 32 Rn. 5, vor § 324 Rn 11 jeweils mit weiteren Nachweisen) im Hinblick auf Strafvorwürfe der illegalen

Einreise und des illegalen Aufenthalts ausgegangen werden kann. Entsprechendes dürfte wohl auch für irakische Flüchtlinge gelten.

Anders liegt der Fall bei missbräuchlichen Fallgestaltungen, etwa der verdeckten Einreise von Flüchtlingen, die sich nicht registrieren lassen, und von solchen Flüchtlingen, die aus Ländern stammen, in denen Verfolgungsgründe nicht offensichtlich erkennbar sind (z. B. Balkanstaaten). In solchen Fällen kommt eine Anzeigeaufnahme wegen illegaler Einreise bzw. illegalen Aufenthalts in Betracht, wenn der Personenkreis nicht im Besitz eines Passes/Aufenthaltstitels ist. In Zweifelsfällen wird die Entscheidung der Staatsanwaltschaft vorbehalten bleiben müssen.“

1.1.1 Flüchtlinge aus Syrien und dem Irak

Aus den Ausführungen des Generalstaatsanwalts ist abzuleiten, dass die bisherigen strafrechtlichen Beurteilungen zum Anfangsverdacht auf Straftaten nach dem Aufenthaltsgesetz zum Nachteil von syrischen und irakischen Staatsangehörigen unverändert fortbestehen (Missbrauchsverdacht im Einzelfall ausgenommen).

Diese durch Kanzlerin-Erklärung und faktisches Verhalten deutscher Behörden beim Grenzübertritt nach Deutschland „eingeladenen“ Flüchtlinge machen sich nicht strafbar, weil Grenzübertritt und Aufenthalt gerechtfertigt sind. Der Anfangsverdacht strafrechtlichen Verhaltens ist während des gesamten Aufenthaltes in Schleswig-Holstein deshalb bis auf weiteres nicht gegeben.

Es sind in diesen Fällen keine (prozessualen) polizeilichen Maßnahmen zu ergreifen und keine Ermittlungsvorgänge (Strafanzeigen) zu fertigen:

1.1.2 Flüchtlinge aus anderen Herkunftsstaaten

Handelt es sich um Flüchtlinge aus anderen Herkunftsstaaten, insbesondere um Menschen aus dem so genannten Westbalkan (z. B. Serbien, Kosovo, Albanien), ist der Anfangsverdacht auf Straftaten nach § 95 AufenthG zu bejahen (wenn zu dem Zeitpunkt noch keine amtliche Registrierung erfolgt sein sollte). Die notwendigen strafprozessualen Maßnahmen (z. B. erkennungsdienstliche Behandlung gemäß § 49 AufenthG oder § 81 b 2. Alt. StPO) sowie die notwendigen polizeilichen Ermittlungshandlungen sind vorzunehmen.

In Zweifelsfällen, z. B. bei afghanischen Staatsangehörigen, die einen Großteil der zurzeit in Deutschland und damit auch Schleswig-Holstein ankommenden Flüchtlinge ausmachen und die offensichtlich seitens der Bundesregierung einer differenzierten Betrachtung hinsichtlich der Frage „Wirtschaftsflüchtlinge“ oder „Kriegsflüchtlinge“ - je nach landesregionaler Herkunft – unterliegen, ist ebenfalls der Verdacht des unerlaubten Aufenthalts anzunehmen und die notwendigen strafprozessualen Maßnahmen einzuleiten.

In diesen Zusammenhängen erstellte Strafanzeigen sind ohne weitergehende polizeiliche Ermittlungen unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

1.1.3 Konsequenzen für die Übernahme von bundespolizeilichen Ermittlungsvorgängen

Mit der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt ist vereinbart, dass

- Strafanzeigen wegen des Verdachts der aus der Annahme des unerlaubten Einreisens (Sachbearbeitungszuständigkeit: Bundespolizei) abgeleiteten unerlaubten Aufenthalts (Sachbearbeitungszuständigkeit: Landespolizei) zum Nachteil

von syrischen und irakischen Flüchtlingen von der Landespolizei Schleswig-Holstein nicht übernommen werden.

- Strafanzeigen wegen des Verdachts der aus der Annahme des unerlaubten Einreisens (Sachbearbeitungszuständigkeit: Bundespolizei) abgeleiteten unerlaubten Aufenthalts (Sachbearbeitungszuständigkeit: Landespolizei) zum Nachteil von Flüchtlingen aus anderen Herkunftsländern, z. B. Balkanstaaten, von der Landespolizei Schleswig-Holstein zur weiteren Bearbeitung übernommen werden.

1.2 Strafbarkeit und Verfolgung von Schleuserkriminalität

1.2.1 Begleitdelikte

Ein Anfangsverdacht auf Begleitdelikte im Zusammenhang mit der Einreise von Flüchtlingen wie Betrug, Menschenhandel, Urkundenfälschung usw. wird durch die o. a. Ausführungen nicht berührt. Solchen Verdachtsmomenten ist durch Aufnahme von Ermittlungen nachzugehen.

1.2.2 Schleusungskriminalität

Schleuseraktivitäten in Deutschland sind unter den gegenwärtig obwaltenden Umständen Indiz dafür, dass andere Fluchtwege genommen worden sind und Einreise und Aufenthalt in Deutschland nicht auf „Einladung“ oder nicht unter Verzicht auf Zurückweisung bei Grenzkontrollen erfolgt sind. Feststellungen insoweit veranlassen Strafermittlungen sowohl gegen die Schleusungsverdächtigen selbst als auch gegen die jeweils beteiligten Flüchtlinge.

1.2.3 Akzessorität „Erlaubter Aufenthalt / nicht strafrechtlich relevante Schleusung“

Auf Schleusung innerhalb Deutschlands dürften die mit Rechtfertigung nach Deutschland eingereisten und in Schleswig-Holstein aufhältlichen Flüchtlinge in der Regel nicht (mehr) angewiesen sein. Da Schleusungsdelikte in Akzessorietät zu strafbaren Einreisen und strafbaren Aufenthalten stehen (s. dazu Ausführungen zu Ziffer 1.1.1), entfällt insoweit auch deren Strafbarkeit.

1.2.4 Keine strafrechtlich relevante Schleusung bei humanitären Akten

Gegenüber Menschen, die sich berechtigt in Schleswig-Holstein aufhalten, geleistete humanitäre Hilfen gleich welcher Art (Nahrung, Kleidung, Pflege, Krankenbehandlung, Betreuung, Beförderung, Fahrpreisübernahme usw.) begründen dagegen schon wegen deren berechtigten Aufenthaltes keinen Anfangsverdacht auf Beihilfe- oder Schleuserkriminalität.

Das gilt sowohl für private als auch für amtliche Hilfs- und Unterstützungsleistungen. Wer humanitäre Hilfe leistet, ohne klare Anhaltspunkte zu kennen, dass einzelne Zielpersonen seiner Hilfe sich nicht auf den Rechtfertigungsgrund „Einladung“ oder Verzicht auf Zurückweisung bei Grenzkontrollen berufen können, leistet keine Fluchthilfe. Mangels Anfangsverdacht verbietet sich auch hier die Aufnahme von Strafermittlungen.

2. Verwaltungsrechtsslage (z. B. AsylVerf.G)

Die polizeilichen Aufgaben nach verwaltungsrechtliche Aspekte (Aufgaben der Landespolizei nach Asylverfahrensgesetz i.V.m. europäischen Rechtsnormen (z. B. Dublin-III-Abkommen) bleiben von den Strafbarkeitserwägungen unberührt.

Flüchtlingen, die Adressaten verwaltungsrechtlicher Maßnahmen sind bzw. die im Erstkontakt auf Vertreterinnen bzw. Vertreter der Landespolizei treffen, werden grundsätzlich entsprechende Angebote (Stellung Asylantrag, Zuleitung zur Erstaufnahme in SH, pp) unterbreitet.

Da es sich in diesem Bezug um verwaltungsrechtliche Aufgabenzuweisungen und Maßnahmen handelt, sind im Rahmen der Ermessensausübung Güterabwägungen zu treffen, die gleich der strafrechtlichen Beurteilung schlussendlich auch zu Entscheidungen führen können, keine Maßnahmen zu ergreifen. Und zwar besonders dann, wenn die Durchsetzung von Verwaltungsakten erkennbar mit Zwangsmaßnahmen erfolgen muss.

Die Landespolizei hat jedoch ein generelles Interesse daran, dass die Menschen, die zu uns kommen, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erfasst und registriert werden. Dazu gehört grundsätzlich auch die erkennungsdienstliche Behandlung im Zuge des Asylantragsverfahrens oder eine polizeiliche Erfassung nach Gefahrenabwehrrecht (z. B. die Störung der öffentlichen Sicherheit bei Ausweislosigkeit und damit nicht sicher festzustellender Identität von Flüchtlingen).

An den tatsächlichen Möglichkeiten und rechtlichen Voraussetzungen (Amtshilfeleistungen für Ausländer- und Asylbehörden) einer umfassenden (bestandsbildenden) Registrierung im Zuge einer sicheren Identitätsfeststellung wird zurzeit gearbeitet.

Sind die Voraussetzungen geschaffen und die notwendigen Vereinbarungen getroffen, werden die dann zu ergreifenden technisch-organisatorischen und taktischen Maßnahmen gesondert verfügt (LKA/LPA).



Joachim Gutt